tirol
Unser Land

Amtssigniert. SID2019011070052
Informationen unter: amtssignatur.tirol.gv.at

Amt der Tiroler Landesregierung

Verfassungsdienst

Dr. Gerhard Thurner

Telefon 0512/508-2212
Fax 0512/508-742205
verfassungsdienst@tirol.gv.at

An das
Bundesministerium für
Digitalisierung und Wirtschaftsstandort

p.a.: post.I5@bmdw.gv.at

Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem die innerstaatlichen Anforderungen der Verordnung (EU) 2016/1628 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. September 2016 über die Anforderungen in Bezug auf die Emissionsgrenzwerte für gasförmige Schadstoffe und luftverunreinigende Partikel und die Typgenehmigung für Verbrennungsmotoren für nicht für den Straßenverkehr bestimmte mobile Maschinen und Geräte festgelegt werden (MOT-G); Stellungnahme

Geschäftszahl – bei Antworten bitte angeben

VD-312/1/1-2018

Innsbruck, 10.01.2019

Zu Zl. BMDW-44.270/0002-1/5/2018 vom 17.9.2018

Zum übersandten Entwurf eines Gesetzes, mit dem die innerstaatlichen Anforderungen der Verordnung (EU) 2016/1628 des Europäischen Parlaments und des Rates über die Anforderungen in Bezug auf die Emissionsgrenzwerte für gasförmige Schadstoffe und luftverunreinigende Partikel und die Typgenehmigung für Verbrennungsmotoren für nicht für den Straßenverkehr bestimmte mobile Maschinen und Geräte festgelegt werden (MOT-G), wird folgende Stellungnahme abgegeben:

Zu § 4 Abs. 1:

Die gewerbliche Marktüberwachung wird in den unterschiedlichen Sektoren von den Bezirksverwaltungsbehörden in mittelbarer Bundesverwaltung vollzogen. Ursprünglich erfolgte die gewerbliche Marktüberwachung ausschließlich auf Grund der Gewerbeordnung 1994 und der auf ihrer Grundlage erlassenen nationalen Verordnungen, welche der Umsetzung europäischer Richtlinien in den unterschiedlichsten Sektoren dienten. Dies gilt unter anderem nach wie vor im Bereich der Maschinensicherheit (Maschinen-Sicherheitsverordnung 2010). Aufgrund umfassenden Änderungen und Neuerungen auf europäischer Ebene wurde 2015 im Bereich der gewerblichen Marktüberwachung ein neues Rahmengesetz erlassen (Bundesgesetz über das Inverkehrbringen von Maschinen, Geräten, Ausrüstungen oder deren Teile oder Zubehör im harmonisierten Bereich und die Notifizierung von Konformitätsbewertungsstellen (Maschinen – Inverkehrbringungs- und NotifizierungsG; MING), BGBl. I Nr. 77/2015 idF BGBG. I Nr. 96/2016). Das MING ist Rechtsgrundlage der Aufzüge-Sicherheitsverordnung 2015, der Explosionsschutzverordnung 2015 und der Sportbooteverordnung 2015. Weiters dient es als nationales Begleitgesetz mit Vollzugsbestimmungen für die unmittelbar geltende Verordnung (EU)

2016/426 betreffend Gasverbrauchseinrichtungen sowie die Verordnung (EU) 2016/425 über persönliche Schutzausrüstungen. Marktüberwachungsbehörde im Sinne des MING ist die Bezirksverwaltungsbehörde (§ 6 Abs. 1 MING). Die geltende, zum Teil materiell derogierte Verordnung über Maßnahmen zur Bekämpfung der Emission von gasförmigen Schadstoffen und luftverunreinigenden Partikeln aus Verbrennungsmotoren für mobile Maschinen und Geräte (MOT-V) wurde auf Grund der Gewerbeordnung 1994 erlassen und gehört grundsätzlich zum Vollzugsbereich der Bezirksverwaltungsbehörden. Auch das MOT-G gehört zum Bereich der gewerblichen Marktüberwachung (vgl. Allgemeiner Teil der Erläuterungen „Die Zuständigkeit des Bundes zur Erlassung dieses Bundesgesetzes ergibt sich aus Art. 10 Abs. 1 Z 8 B-VG (Angelegenheiten des Gewerbes und der Industrie)).

Mit der neuen Bestimmung im § 4 Abs. 1 soll nunmehr nicht mehr die Bezirksverwaltungsbehörde, sondern der Landeshauptmann als Marktüberwachungsbehörde im Sinn des Art. 5 Abs. 1 der Verordnung (EU) 2016/1628 festgelegt werden. Das Abgehen vom bestehenden Zuständigkeitssystem in der gewerblichen Marktüberwachung ist nicht nachvollziehbar und wird deshalb abgelehnt.

Eine Ausfertigung dieser Stellungnahme wird unter einem auch dem Präsidium des Nationalrates übermittelt.

Für die Landesregierung:

Dr. Forster
Landesamtsdirektor

Abschriftlich

An

die Abteilungen

Finanzen
Emissionen Sicherheitstechnik Anlagen zu Zl. ESA-U-17/850-2018 vom 21.12.2018
Wirtschaft zum E-Mail vom 03.01.2019
Verkehrsrecht
Umweltschutz

das Sachgebiet Gewerberecht zu Zl. Gew-361/1325-2018 vom 28.12.2018

---

zur gefälligen Kenntnisnahme übersandt.